

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 27 (1877)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schuhmachern
Autor: Trechsel, F.
Kapitel: 4: Das Handwerk
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könnten ihn verdingen, wo und wem sie wollten, und weigerte sich nachwärts, die Strafe zu entrichten, so daß man sich genöthigt sah, beim Schultheißen Rath und Hülfe zu suchen und Haller bis zur Bezahlung von allen Versammlungen und Meisterbotten auszuschließen. Dieß geschah 1710; aber am 4. Januar 1713 wurde Mstr. Haller bei sehr stark besuchtem Botte mit glänzender Mehrheit zum Borgezeßten gewählt. — Solche Zeichen der Opposition verlieren sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; das Gewitter von 1749 hatte die Atmosphäre für lange abgeführt.

4. Das Handwerk.

Da die Gesellschaft ihren Ursprung anerkanntermaßen dem Handwerke verdankte, so mußte der Schutz, die Pflege und Förderung desselben eine Hauptangelegenheit der gesellschaftlichen Fürsorge ausmachen, auch nachdem durch den Zutritt nicht zünftiger Glieder der Stand der Dinge sich theilweise verändert hatte. Die nächste und natürliche Vertretung des Handwerks war und blieb aber die Meisterschaft, d. h. die Gesamtheit derer, welche das Recht zur selbstständigen Ausübung des Berufs nach Regel und Vorſchrift erworben hatten. Sie trat im sogenannten Meisterbotte zusammen, nicht zwar als eigene, dem Großen Botte coördinirte Corporation oder Behörde; denn jeder Gegenstand von einiger Wichtigkeit mußte vor die Gesellschaftsbehörden gebracht werden; ihre Aufgabe und Competenz beschränkte sich vielmehr hauptsächlich darauf, unter einander und über ihre Untergebenen Aufsicht zu halten, für die Beobachtung der Regeln und Handwerksbräuche, wie sie in dem von Zeit zu Zeit revidirten Meisterbüchli verzeichnet waren, Sorge zu tragen, die Fehlbaren zu eigenen

Handen zu büßen oder zu verleiden und in Handwerks-
sachen als Experte zu urtheilen. Doch durften nach einem
Beschluße von 1710 geringere Dinge solcher Art auch nur
durch die fünf Vorgesetzten vom Handwerk in Verbindung
mit vier jüngern Meistern erledigt werden. Das Meister-
bott wurde versammelt und geleitet durch einen oder zwei
Bottmeister, verschieden, wiewohl einigermaßen ent-
sprechend den Stubenmeistern, wie denn z. B. 1679 Einer,
der zwei Jahre Bottmeister gewesen, aus diesem Grunde
der Wahl zum Stubenmeister enthoben wurde.

Um Meister zu sein, für eigene Rechnung zu arbeiten
und arbeiten zu lassen und Schuhwerk in der Stadt zu
verkaufen,¹⁾ mußte man das volle Bürgerrecht besitzen. Den
Habitanten wurde zwar 1658 nach dem Beispiel anderer
Zünfte die Arbeit gestattet; sie waren jedoch von der Theil-
nahme an den Kunstversammlungen ausgeschlossen und zu
einer jährlichen Gebühr von 4 Pfund verpflichtet. Es ward
ferner strenge darauf gesehen, daß Einer die vierjährige
Lehrzeit gehörig durchgemacht und nach der Ledigsprechung
vier Jahre im Auslande auf dem Berufe gewandert und
gearbeitet; das allgemeine Handwerksreglement von 1766
ließ es indeß bei drei Jahren bewenden und gab zu, daß
auch die Arbeitszeit bei einem Meister im Inlande ange-
rechnet werde. Die Ordnung über das Meisterstück von
1703 erhielt im folgenden Jahre den Zusatz, daß dasselbe
gültig und angenommen sein solle, wenn die Meisterschaft
sich einhellig dafür ausspreche; sonst habe das Große Bott
daraüber zu entscheiden; dagegen unterstellte das eben erwähnte
Reglement von 1766 die Prüfung und Abnahme, mit
Beziehung zweier Meister, dem Handwerksdirektorium, in

¹⁾ Nur an Markttagen oder Messen war der freie Verkauf
gestattet.

welches jede Zunft ein Mitglied zu wählen hatte; es wurde zugleich verordnet, daß keine veralteten und außer Gebrauch gekommenen Arbeiten zu Probestücken aufgegeben werden sollten, eine Bestimmung, die bald einen eigenthümlichen Handel veranlaßte. Die Gesellschaft zu Ober-Gerbern hatte nämlich für gut gesunden, einen unehelichen Angehörigen Schuhmacher werden zu lassen; es stellte sich aber heraus, daß derselbe das verlangte Meisterstück von harten, d. h. Postillion- oder Reiterstiefeln nicht zu fertigen verstehe, und diesen Grund benützte Schuhmachern, um den ihm zugedachten Zunftgenossen abzuweisen, während Ober-Gerbern sich darauf berief, daß jene Fußbekleidung eben zu den nicht mehr üblichen gehöre. Es entspann sich daraus von 1782 an ein langer Rechtsstreit über harte und weiche Stiefel, hinter denen freilich noch ganz andere Dinge stecken mochten; und als endlich Schuhmachern den Kürzern zog, erwies es sich bald genug, wie guten Grund es gehabt hatte, die Bescherung abzulehnen. Gleichwohl ließ es sich nicht hindern, noch 1786 zu Gunsten der harten Stiefel sich bei dem Rathé zu verwenden. — War die Prüfung bestanden, so mußte noch auf das Meisterbüchli gelobt und vor Aufnahme der Arbeit das Meistergeld entrichtet werden. Ueberhaupt waren die Kosten nicht unbedeutend; eine daherige Abhndung und Nachfrage des Vorgesetztenbotes ergab im Jahre 1748, daß für die Aufsdingung der Lehrlinge 7 Kr. 2 Krz. für die Ledigsprechung 5 Kr. 17 $\frac{1}{2}$ bz., für das Meisterstück eines Meistersohnes 14 Kr. 10 bz., eines Stuben- genossen 16 Kr. 17 $\frac{1}{2}$ bz. und eines andern Gesellen 21 Kr. 7 $\frac{1}{2}$ bz. gefordert wurden. Das Handwerksdirektorium setzte 1768 das Maximum für das Meisterstück auf 30 Kr. fest.

Der Handwerksbetrieb war jodann noch manchen Regeln und Beschränkungen unterworfen. Nach dem beliebten Grund-

zäze z. B. Leben und Leben lassen, durfte ein Meister nicht über eine bestimmte Zahl von Arbeitern beschäftigen. So wurde 1657 Einer um 6 Pfd. gestraft, weil er mehr als selbdrift gearbeitet, und ein Anderer, weil er Arbeit außer dem Hause gegeben; 1696 erlaubte man schon, drei Knechte und einen Lehrling oder vier Knechte zu halten. Die jüngern Meister beschwerten sich mitunter über die ältern, daß sie zu viel Gesinde anstellten und ihnen dadurch den Verdienst wegnähmen; es blieb daher auch noch 1719 bei derselben Bestimmung, obwohl mit dem Zusäze, bei überhäufter Arbeit solle man einen andern Meister um Aushilfe ansprechen; weigere sich dieser, so stehe es frei, das Gesinde zu vermehren. Erst das Reglement von 1766, welches überhaupt einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet, hob diese Beschränkungen ganz auf. Hatte ferneremand einen Lehrling entlassen, so durfte er vor zwei Jahren keinen neuen annehmen. Auch der Arbeitslohn war festgeregelt; er betrug 1659 „für einen Schuhknecht, der realisch arbeitet und täglich zwei Paar Schuhe macht, 7 bz. die Woche, sonst minder.“ Ueberlohnung hatte eine Buße von 6 Pfd. zur Folge; diese traf z. B. einen Meister, der 1687 seinem Knechte den allerdings damals übermäßigen Lohn von 40 Thalern, einem Paar Schuhe und 2 Kronen, — vermutlich als Trinkgeld — gegeben hatte. — Wegen Abdingung von Gesellen kam es öfters zum Streite und als einmal die Vorgesetzten beide Theile zur Strafe verfallten, war das Erste, daß „s^h alsbald einander zum Kopff griffen.“ — „Der Lotterpfaffen halb“, heißt es 1631, „die andere fremde Gesellen hinter sich stellen, auch heimlich stören (auf die Störe gehen) — kein Meister soll dergleichen annehmen, außert in J. Gn. Häusern“ (Klöstern, Spitäler, u. s. w.) wiederum bei 6 Pfd. Buße. — Außerdem mußte auch den

speziellen Weisungen und Befehlen oberer Behörden nachgelebt werden; so wenn das Chorgericht 1644 verbot, kostliche, „à la modische“ Schuhe zu machen oder zu verkaufen, und 1649 die Verhinderung der ärgerlichen Sonntagsarbeit einschärzte; wogegen man sich jedoch die Ausnahme vorbehielt, „im Fall der Noth ein Paar Schuhe ab der Leistung zu züchen und Löcher darin zu schlagen.“ — Es bedurfte zu dem Allem nothwendig einer gewissen Disziplin, die man auch zu handhaben sich nicht scheute; dem Meister Pfründer wurde 1701 vom Großen Botte wegen Insubordination das Handwerk niedergelegt, derselbe auch als „unwirkscher Kopf“ und für seine „Lumpenhändel“ scharf censurirt; und selbst der uns schon bekannte Mstr. Haller, obgleich Borgezelter, entging keineswegs dem Tadel und der Verpflichtung zum Ersaße, weil er unbefugter Weise einem Andern Schuhe gepfändet und zerschnitten hatte.

Wie die Meisterschaft, so stand ferner auch das Gesellenwesen unter der Aufsicht und Hut der Kunstbehörden. Damals herrschte ja noch die wohlthätige Sitte, daß der Geselle Wohnung, Unterhalt und Pflege im Meisterhause genoß und als zur Familie gehörig betrachtet wurde, über die der Hausvater zu wachen habe. Manche Vorschriften haben deutlich dieses Verhältniß im Auge: keinem Schuhknechte sollte z. B. der Hausschlüssel gegeben werden und nach dem Vesperrgeläute um 8 oder 9 Uhr sollten sie sich stets zu Hause befinden. Eine obrigkeitliche, oft erneuerte Verordnung verbot ihnen das Degentragen, dieses Zeichen freien Standes und eigenen Rechtes. Anderes bezog sich dagegen auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse: Einer, der mutwillig einen Tag versäumt, verliert einen Wochenlohn; wer ohne wichtige Ursache aus dem Ziele steht, d. h. vor der Zeit den Dienst verläßt, „soll ein Halbjahr überhalb

der Stadt verblyben und der Meister kein Lohn nit schuldig syn ;“ heimliches Stümplerwerk zu treiben, ohne Vorwissen des Meisters für sich oder Andere zu arbeiten, zog Strafe nach sich. Selbst von Polizei wegen wandte man sich öfters an die Gesellschaften ; der Rath empfahl u. A. 1645, „daß das jämmerliche Geschrey der Handwerkspurz in ihrem Wägziehen gewehrt werde.“ Ein „Schwarzbüchlein“ war dazu bestimmt, diejenigen zu notiren, welche unredliche Stücke beginnen und Strafe verdienten. — Ihrseits hatten aber auch die Schustergesellen ihren besondern Verband, ihr Knechten bott, ihre Lade oder Casse, ihre sanktioniirten Artikel oder Statuten. Wer von ihnen Zusammenkünften, namentlich dem „Lichtbraten“ ausblieb, wurde dem Bottmeister oder dem Stubenmeister angezeigt und verfiel in Strafe, welche wohl gar der Meister bezahlen mußte. Gegen eine Gebühr von 4 Kr. war ihnen vergönnt, im Gesellschaftshause ihre Herberge zu haben. Daß sie vorkommenden Falls auch ihr Recht zu suchen und zu erlangen wußten, erfuhr insbesondere der Bottmeister Ris 1674, als er sich an einem Hessen thätlich vergriffen hatte ; die Gesellen drohten zu stricken, bis man ihnen Genugthuung verschafte, und der allzuhizige Bottmeister hatte, laut Spruch der Vorgesetzten, die Kleinigkeit von 2 Thlrn. und 16 Pfden. zu vergüten.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß die Gesellschaft zu Schuhmachern auch unter den Berufsgenossen des Landes eine gewisse Autorität ausübte.¹⁾ Dieselbe beruhte aber, so viel bekannt, auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern nur auf dem Ansehen der Hauptstadt überhaupt

¹⁾ Bereits 1558 hatten die Meister von Interlaken, Unterseen, Ringgenberg und Unspunnen ihre Artikel zur Genehmigung an die Regierung eingesandt. Dieselben bezweckten die Errichtung

und dem Einfluße, den man man den dortigen Bünften bei der Regierung zuschrieb. Es handelte sich daher nicht so-wohl um Verfügungen oder Vorschriften aus eigener Com-
petenz, als vielmehr um Rath, Fürsprache, schiedsrichterliche
Vermittlung, wenn man darum angegangen wurde. Als
die Meister von Seftigen 1638 sich beklagten, daß die
Schuhmacher im Simmenthal, die doch keine Ordnung und
sich mit ihnen nie gezeigt hätten, ihnen durch hoffärtige
Arbeit viel Schaden zufügten, gab man ihnen den Rath,
die Regierung um Abhaltung dieser Concurrenz zu bitten.
Zu gleicher Zeit wurden diejenigen des Oberaargaus, die
wegen ihrer österlichen Zusammenkunft uneins waren, dem
Landvogte zu Aarwangen zur Vermittelung empfohlen,
dessen Entschied bestätigt und die Kosten zwischen den Par-
teien getheilt. Bald darauf verwandte man sich beim Rath
zu Gunsten derer von Konolfingen, daß ihnen wegen zu-
nehmender Theurung die Erhöhung ihrer Tage bewilligt
werden möchte. Den 25. Januar 1654 stellten zwei Aus-
geschossene, Namens der Meisterschaft der vier aargauischen
Städte, das Begehren, daß die Lehrzeit bei ihnen drei statt
nur zwei Jahre dauern und keiner einen neuen Lehrknaben
vor drei Jahren aufdingen solle; es erhielt die Geneh-
migung unter Vorbehalt der Regierung und in dem Sinne,

einer förmlichen Gesellschaft oder Stube mit Wirthschaftsrecht,
Frevelgerechtigkeit, regelmäßigen und außerordentlichen Botten,
Handwerkspolizei gegen Einheimische und Auswärtige, nebst Fest-
stellung eines detailirten Tarifs. — Die Schuhmacherzunft in
Bern, zur Begutachtung aufgefordert, trat den ersten Punkten
geradezu entgegen, da nirgends sonst in S. Gn. Städten und
Ländern die Schuhmacher eine Gesellschaft für sich hätten, sondern
mit den Gerbern, Mezgern oder Andern zusammenhielten. Ei-
niges dagegen gaben sie zu, jedoch mit wesentlichen Modifika-
tionen. Diesemnach wurde denn auch der Bestätigungsbrief am
28. Nov. ausgestellt. — Die beiderseitigen Aktenstücke finden sich
im Gesellsch. Archiv.

daß es zu Stadt und Land gehalten werde wie zu Basel und im „Rhch.“ Auch von Thun und Burgdorf kamen Anfragen in Handwerkszächen, und eine Streitigkeit zwischen Vater und Meister eines Lehrjungen in Aarberg wurde 1674 durch die Vorgesetzten schiedsrichterlich beigelegt.

Gleich andern zünftigen Handwerken besaßen die burgerlichen Schuhmacher von jeher das Privilegium, die einschlägige Waare in der Stadt und im Stadtbezirke allein zu verfertigen und feil zu haben, und sie suchten auch das-selbe mit aller Zähigkeit und Konsequenz festzuhalten. Selbst der Regierung, wenn sie je daran zu rütteln Willens schien, gab man wohl etwa zur Antwort, das Handwerk sei genugsam besetzt und unnöthig, es weiter zu beschweren. Gegen die „Stümpfer“ oder Pfuscher wurden 1631 vier Aufseher verordnet, um auf sie zu achten, ihnen die Waare zu pfänden und sie zur Erlegung von drei Pfunden Buße anzuhalten, wovon eines der Obrigkeit, eines dem St. Winzenzenmünster und das dritte den Aufsehern oder Pfändern selbst zukommen sollte. Dieses Aufsichtsrecht erstreckte sich laut Rathsszedels von 1651 sogar bis auf 2 Stunden im Umkreise. Auch die Händler, die Haußirer und die, welche an der „Neuen Brücke“ (Neubrücke) Schuhe feil hielten, waren der Wachsamkeit der Pfänder empfohlen. Es ist kaum anzunehmen, daß diese gegen ihr eigenes doppeltes Interesse allzugroße Nachsicht übten; vielmehr gab es zuweilen Anstände und Rechtsstreitigkeiten, welche nicht immer zum Vortheil der Gesellschaft ausfielen, und man mußte daher die Pfänder ermahnen, sich alles Schel tens und Schlagens bei Ausübung ihres Amtes zu enthalten. In der Folge bemühten sich die „äußern Meister“, besonders die der vier Landgerichte, mit Berufung auf Freiheiten und Rechte und die alte Zugehörigkeit zur Stadt, mehr

Zutritt und größere Begünstigung zu erlangen; manchmal vermochte man ihre Abweisung bei'm Rath oder der Vennerkammer durchzusetzen; andere Male gestattete die Regierung wenigstens persönliche Ausnahmen, und in einem Prozesse hatte die Gesellschaft den äußern Meistern 40 Kronen zu vergüten, die sie freilich theilweise den Pfändern auferlegte. Um nun jedenfalls das Recht zu wahren und das Handwerk nicht Allen zu öffnen, schlug man 1786 vor, nur einzelne Meister aus den Landgerichten für die Stadt zu concessioniren und am Meisterbotte theilnehmen zu lassen, worauf das Handwerksdirektorium bereitwillig mit Bezeichnung von fünf einging. Es ließ sich jedoch nicht ver-
kennen, daß das burgerliche Handwerk je länger je mehr seinem Verfalle entgegengehe; allein über die Ursachen und Quellen dieser Thatsache war man keineswegs einverstanden. Die Meister selbst suchten sie fast ausschließlich in der Concurrenz der Fremden und dem dadurch verminderten Absatz und verlangten dagegen Schutz und Handbietung von Seite der Regierung. Insonderheit beklagte man sich auch über die Begünstigung der französischen Flüchtlinge, welche wohlfeiler arbeiten könnten, weil sie keine bürgerlichen Beschwerden trügen. Die Regierung ihrerseits sah wohl etwas klarer in die Sache und ließ es auch an Versuchen der Abhülfe nicht fehlen, fand aber damit mehr Widerspruch als Entgegenkommen. Schon in den Jahren 1672 und 1673, als sie die herrschende Aemtersucht tadelte, über die theure Arbeit bei den wohlfeilen Zeiten sich verwunderte und auf die wünschbare Einführung neuer Gewerbe hinwies, berief man sich umgekehrt auf das theure Leder, die oft verspätete Bezahlung, die steigenden Forderungen der Gesellen, und erklärte, „übrigens wolle Jeder bei seinem Berufe bleiben.“ Gegen die Handwerksreform von

1683 ließ man die Bemerkungen und Beschwerden der Gesellschaft durch die Vorgesetzten übergeben und selbst diejenige von 1766 erwies sich zur gründlichen Hebung des Uebels unzureichend. Der Hauptfeind des Handwerks, den man nicht erkennen wollte oder nicht anzugreifen wagte, war eben das Privilegium selbst, auf das man sich so sehr stützte und steifte, das Monopol mit seinen moralisch schädlichen Wirkungen, dem trägen Verlaß auf dasselbe, verbunden mit dem falschen Burgerstolz, der Arbeits scheu und Genussucht; stets Wenigere widmeten sich dem ehrenwerthen Berufe ihrer Väter und Manche ließen ihn bald liegen, um nach mühelosen Stellen zu jagen; es mußte sogar 1786 verboten werden, das Handwerk um Geld an Außere zu verleihen, und während 1643 die Zahl der Meister, die das Handwerk übten, — ohne die 24, die sich auf der Wanderschaft befanden, — 34 betrug, hatte sie sich am Ende des folgenden Jahrhunderts bis auf 8 und 9 vermindert, so daß man für nöthig hielt, aus Mangel an tüchtigen Meistern die Stellen derselben im Vorgesetzten-Botte mit andern Stubengenossen zu besetzen.

5. Die Finanzen.

Aus den ältern Dokumenten ergibt es sich, daß die Gesellschaft früher jedenfalls nur ein ganz geringes Vermögen besaß, welches zudem größtentheils in unabträchtlichen Gebäuden und einigen Geräthschaften bestand. Zur Unterhaltung und Bestreitung der vorkommenden Ausgaben hatte daher jedes Gesellschaftsglied einen jährlichen Beitrag unter dem Namen „Stubengeld“ oder „Stubenzins“ zu leisten. Wer sich dessen weigerte oder der Mahnung ungeachtet im Rückstande blieb, dem wurde der Wappenschild auf der Stube umgekehrt oder wohl gar das Gesell-